



VORSORGEREGLEMENT

der

Angestellten-Versicherungskasse der Viscosuisse SA

Gültig ab 1. Januar 2021

UEBERSICHT ÜBER DIE LEISTUNGEN UND DIE FINANZIERUNG

Versicherter Jahreslohn Art. 7

Jahreslohn, abzüglich eines Koordinationsbetrags (vgl. Anhang 3).

Finanzierung Art. 8

Sparbeitrag in % des versicherten Jahreslohns:

Standard-Sparplan

Alter	AN* / AG*	Total
25 – 70	3.5 / 3.5	7.0

Plus-Sparplan

Alter	AN* / AG*	Total
25 – 70	5.5 / 5.5	11.0

Max-Sparplan

Alter	AN* / AG*	Total
25 – 70	7.5 / 7.5	15.0

Zusatzbeitrag in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	AN* / AG*	Total
18 – 64/65	1.5 / 1.5	3.0

Einkauf zusätzlicher Leistungen Art. 10

Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen. (vgl. Anhang 2a)

Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung mittels Sondersparkonto (vgl. Anhang 2b)

Wohneigentumsförderung Art. 26

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für Erwerb, Erstellung oder Umbau von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

* vorbehältlich einer anderen Aufteilung zwischen Arbeitnehmer (AN) und Arbeitgeber (AG) im Anschlussvertrag

Leistungen im Alter Art. 11

Alterskapital oder *Altersrente*. Die Umwandlung des Alterskapitals in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (vgl. Anhang 3).

Der Stiftungsrat gewährt eine Zusatzrente in der Höhe von 25% der Altersrente, wenn der Deckungsgrad höher als 95% ist.

Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 möglich.

Leistungen bei Invalidität Art. 13

Invalidenrente in der Höhe von 40% des versicherten Jahreslohns (temporär bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters).

Der Stiftungsrat gewährt eine Zusatzrente in der Höhe von 25% der Invalidenrente, wenn der Deckungsgrad höher als 95% ist.

Befreiung von der Beitragszahlung bei Invalidität infolge Krankheit oder Unfall.

Leistungen im Todesfall Art. 14

Todesfallkapital von 500% des versicherten Jahreslohnes (oder Besitzstand, falls höher).

Ehegatten- / Lebenspartnerrente von 48% der laufenden Altersrente beim Tod eines Altersrentenbezügers.

Der Stiftungsrat gewährt eine Zusatzrente in der Höhe von 25% der Ehegattenrente, wenn der Deckungsgrad höher als 95% ist.

Leistungen bei Austritt Art. 17 - Art. 19

Sparkapital

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Name und Zweck	3
Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	3
Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	5
Art. 4 Alter, Rücktrittsalter	5
Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung	5
Art. 6 Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58	6
Art. 7 Versicherter Jahreslohn	7
B. FINANZIERUNG	9
Art. 8 Beiträge	9
Art. 9 Sparkapital und Sonder-Sparkonto	10
Art. 10 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	11
C. LEISTUNGEN IM ALTER	13
Art. 11 Altersrente	13
Art. 12 Alterskapital (Kapitalabfindung der Altersleistungen)	14
D. LEISTUNGEN BEI INVALIDITÄT	15
Art. 13 Invalidenrente	15
E. LEISTUNGEN IM TODESFALL	17
Art. 14 Todesfallkapital	17
Art. 15 Ehegattenrente	18
Art. 16 Lebenspartnerrente	20
F. LEISTUNGEN BEI AUSTRITT	21
Art. 17 Fälligkeit der Austrittsleistung	21
Art. 18 Höhe der Austrittsleistung	21
Art. 19 Verwendung der Austrittsleistung	21
Art. 20 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	22
G. EHESCHIEDUNG	23
Art. 21 Grundsätze	23
Art. 22 Versicherte Personen	23
Art. 23 Invalide vor dem Rücktrittsalter	23
Art. 24 Altersrentner und Invalide nach dem Rücktrittsalter	24
Art. 25 Scheidungsrente	24
H. FINANZIERUNG VON WOHNEIGENTUM	26
Art. 26 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	26
I. WEITERE BESTIMMUNGEN	28

Art. 27	Koordination der Vorsorgeleistungen	28
Art. 28	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	29
Art. 29	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	29
Art. 30	Gemeinsame Bestimmungen	30
Art. 31	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	30
Art. 32	Vorrang der gesetzlichen Bestimmungen	30
Art. 33	Teil- oder Gesamtliquidation	30
Art. 34	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	31
Art. 35	Informations- und Auskunftspflicht	31
Art. 36	Eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft	32
J.	ORGANISATION / VERWALTUNG / KONTROLLE	33
Art. 37	Stiftungsrat	33
Art. 38	Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	34
Art. 39	Revisionsstelle, Experte	34
Art. 40	Schweigepflicht	34
K.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	35
Art. 41	Inkrafttreten, Änderungen	35
Art. 42	Übergangsbestimmungen	35
L.	ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE	36
M.	ANHÄNGE ZUM VORSORGEREGLEMENT	38
Anhang 1:	Höhe der Beiträge	I
Anhang 2a:	Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen	II
Anhang 2a:	Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen	III
Anhang 2a:	Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen	IV
Anhang 2b:	Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung	V
Anhang 2b:	Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung	VI
Anhang 2b:	Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung	VII
Anhang 3:	Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze	VIII
Anhang 4:	Antrag auf Kapitalisierung der Altersrente	IX
Anhang 5:	Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals	X
Anhang 6:	Meldung einer Lebenspartnerschaft	XI

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Zweck

Zweck

¹ Unter dem Namen

Angestellten-Versicherungskasse der Viscosuisse SA

(AVK genannt) besteht mit Sitz in Emmenbrücke eine vor- und überobligatorische Personalvorsorgestiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der ursprünglichen Stifterfirma und der Unternehmen, mit denen die AVK einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sowie deren Angehörige und Hinterbliebenen nach den Bestimmungen dieses Reglements vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.

Rechte / Pflichten

² Rechte und Pflichten der durch die AVK Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Reglement.

Aufbau

³ Die AVK entspricht dem Beitragsprimat und gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung.

Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität vor dem Alter 25 abdeckt.

Die Hauptversicherung beginnt ab Alter 25 und setzt sich zusammen:

- a. aus einer durch die AVK geführten Spareinrichtung;
- b. aus einer Risikoversicherung für die Risiken Tod und Invalidität.

Sicherheitsfonds

⁴ Die AVK ist nach Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen und finanziert diesen mit einem vom Bundesrat festgelegten jährlichen Beitrag. Der Sicherheitsfonds erbringt folgende Leistungen:

- Sicherstellung der gesetzlich vorgesehenen Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit der AVK.

Rückdeckung

⁵ Die AVK kann zur Abdeckung der Risiken Tod und Invalidität mit einer Schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaft einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag abschliessen. Alle Rechte und Pflichten aus dem Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag tragen ausschliesslich die AVK und die Versicherungsgesellschaft. Die Destinatäre haben keine direkten Ansprüche gegen die betreffende Lebensversicherungsgesellschaft.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Versicherter
Personenkreis

¹ Der AVK müssen alle Arbeitnehmer der ursprünglichen Stifterfirma und der Unternehmen, mit denen die AVK einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, beitreten, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Abs. 2 erfüllen und einen Jahreslohn aufweisen, der den Koordinationsabzug gemäss Art. 7 übersteigt (vgl. Anhang 3), vorbehaltlich Abs.2.

- Aufnahmeausnahmen² Nicht in die AVK aufgenommen werden
- a. Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
 - b. Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter (Art. 4) bereits erreicht oder überschritten haben;
 - c. Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
 - d. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei der früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
 - f. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die AVK beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.
- Unterschreitung Eintrittsschwelle³ Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Die AVK führt das Sparkapital beitragsfrei weiter, längstens jedoch während zwei Jahren. Im Vorsorgefall wird das Sparkapital ausbezahlt. Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement.
- Freiwillige Versicherung⁴ Die AVK führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen. Ausnahmen sind vom Stiftungsrat nach objektiven Kriterien festzulegen.
- Externe Versicherung⁵ Die AVK führt keine Versicherung eines Arbeitnehmers weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde. Vorbehalten bleibt Art. 6. Auf Antrag des Arbeitgebers kann der Stiftungsrat nach objektiven Kriterien (insbesondere Alter und Versicherungsdauer) bei einer versicherten Person das bestehende Vorsorgeverhältnis weiterführen. Dieses Vorsorgeverhältnis ist in einem besonderen Vertrag zwischen der AVK und der extern versicherten Person zu regeln.
- Unbezahlter Urlaub⁶ Bei unbezahltem Urlaub (die Maximaldauer beträgt 24 Monate) bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Beiträge während der Dauer des Urlaubs ungeschmälert geleistet werden. Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Abs. 3.

Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

- Gesundheitsprüfung** ¹ Die neu in die Firma eintretenden Arbeitnehmer haben eine Gesundheitserklärung abzugeben. Aufgrund deren Ergebnis kann die Geschäftsstelle der AVK verlangen, dass sich die Arbeitnehmer auf Kosten der AVK einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt der AVK unterziehen und dass zuhanden der AVK ein Gesundheitszeugnis ausgestellt wird.
- Vorbehalt** ² Zeigt die Untersuchung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Geschäftsstelle auf Empfehlung des Vertrauensarztes einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens fünf Jahre – ab Eintritt in die AVK gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der AVK auszurichtenden Risikoleistungen lebenslänglich gekürzt.
- Bestehende Vorbehalte** ³ Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer anzurechnen.
- Bestehende Leiden** ⁴ Tritt ein Vorsorgefall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, ist die AVK berechtigt, allfällige Risikoleistungen zu kürzen oder zu verweigern, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.
- Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit** ⁵ Ist ein Arbeitnehmer vor oder bei der Aufnahme in die AVK nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

Art. 4 Alter, Rücktrittsalter

- Alter** ¹ Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- Ordentliches Rücktrittsalter** ² Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs (Männer) bzw. 64. Altersjahrs (Frauen) erreicht. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.
- Rücktrittsalter** ³ Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Rahmen einer vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung erreicht.
- Anspruch** ⁴ Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am Monatsersten nach Erreichen des Rücktrittsalters.

Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung

- Beginn** ¹ Sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind, beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Ende	² Die Versicherungspflicht endet infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht.
Aufnahme	³ Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.
Nachdeckung	⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig.

Art. 6 Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58

Voraussetzungen	¹ Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird, können die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung verlangen. Die Voraussetzungen sind ebenfalls erfüllt, wenn die Arbeitgeber die Auflösung des Arbeitsverhältnisses initiiert und dieses mittels einer Aufhebungsvereinbarung aufgelöst wird. Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens 30 Tage nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Geschäftsstelle angemeldet werden. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.
Versicherter Jahreslohn	² Für die Weiterversicherung gilt der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn. Die versicherte Person kann jedoch einen tieferen als den bisherigen Jahreslohn versichern bzw. den versicherten Jahreslohn während der Weiterversicherung in maximal zwei Teilschritten nach unten anpassen. Folgende Optionen sind möglich: <ul style="list-style-type: none">a. 100% des bisherigen versicherten Jahreslohns;b. 50% des bisherigen versicherten Jahreslohns;c. Minimaler versicherter Jahreslohn, der sich gemäss Eintrittsschwelle (Art. 2 Abs. 1) ergibt.
Beiträge	³ Die versicherte Person hat sämtliche reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten.
Alterssparen (Leistungen von Sparbeiträgen)	⁴ Die versicherte Person kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres beantragen, das Alterssparen zu sistieren bzw. wieder aufzunehmen. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse bis spätestens 30. November gilt das gewählte Alterssparen auch für das Folgejahr.
Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung	⁵ Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Zuerst wird das Guthaben des Sonder-Sparkontos und anschliessend das Sparkonto reduziert. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird die Versicherung weitergeführt. Der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn wird proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 6.

- Ende ⁶ Die Weiterversicherung endet:
- a. auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende);
 - b. bei Eintritt eines Vorsorgefalls;
 - c. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;
 - d. bei Ausfall der Beitragszahlung per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Beitragszahlung erfolgt;
 - e. spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters.
- Nach Beendigung der Weiterversicherung infolge Bst. a und d wird die Alters- oder die Austrittsleistung fällig. Bei Beendigung infolge Bst. b und e werden die entsprechenden Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausgelöst. Bei Beendigung infolge Bst. c wird die Austrittsleistung fällig. Kann diese nicht vollständig in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, so wird das verbleibende Guthaben als Altersleistung fällig.
- Einschränkungen ⁷ Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Vorsorgeleistungen gemäss diesem Reglement in Rentenform bezogen, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.
- Freiwilliger Einkauf ⁸ Der Einkauf von zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 10 ist weiterhin möglich, auch wenn nur noch die Risikoversicherung weitergeführt wird.

Art. 7 Versicherter Jahreslohn

- Jahreslohn ¹ Der Jahreslohn entspricht dem mutmasslichen Jahreslohn nach Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.
- Bei der Festsetzung des Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:
- a. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, werden weggelassen;
 - b. Naturalentschädigungen werden gemäss den Bestimmungen der AHV als Lohn bewertet;
 - c. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfalls oder Militärdiensts werden nicht abgezogen;
 - d. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohns stark schwanken, kann der Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.
- Koordinationsbetrag ² Der Koordinationsbetrag entspricht dem 3-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 3). Vorbehalten bleibt Abs. 7.
- Versicherter Jahreslohn ³ Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt. Er beträgt mindestens CHF 1'000.
- Unterjähriger Eintritt ⁴ Der Jahreslohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird er auf ein Jahr umgerechnet.

- Lohnänderungen ⁵ Der Jahreslohn wird jeweils am 1. Januar dem aktuellen Stand angepasst, wobei allfällige für das laufende Jahr vereinbarte Änderungen zu berücksichtigen sind. Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Versicherungsfall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.
- Bei unterjähriger Lohnänderung ab CHF 100 pro Monat wird Abs.3 sinngemäss angewendet.
- Lohnanpassung bei Invalidität ⁶ Wird eine versicherte Person für invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 13 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der restlichen Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.
- Anpassungen der Grenzbeträge ⁷ Für teilzeitbeschäftigte Personen wird der Koordinationsbetrag durch entsprechende Reduktion dem Grad der Beschäftigung angepasst. Der Koordinationsbetrag wird dabei um denjenigen Teil gekürzt, um den der Koordinationsbetrag im BVG-Plan der Pensionskasse Viscosuisse aufgrund des Beschäftigungsgrades gekürzt worden ist. Für teilinvalide Personen werden das Lohnminimum und der Koordinationsbetrag durch entsprechende Reduktion dem Grad der Beschäftigung bzw. der Erwerbsfähigkeit angepasst.
- Besitzstand nach Alter 58 ⁸ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis zum Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2 beibehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden.
- Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der AVK bezieht (Teilpensionierung).

B. FINANZIERUNG

Art. 8 Beiträge

- Beginn Beitragspflicht¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die AVK.
- Ende Beitragspflicht² Die Beitragspflicht endet
- mit dem Austritt aus der AVK,
 - mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen,
 - mit Ende des Todesmonats oder mit Ende der Lohnfortzahlung,
 - mit der Erschöpfung der Taggelder der Gehaltsausfallversicherung,
 - spätestens aber mit Erreichen des effektiven Rücktrittsalters.
- Gesamtbeitrag³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen:
- Sparbeitrag
 - Zusatzbeitrag
- Sparbeitrag⁴ Die Sparbeiträge dienen zur Bildung des Sparkapitals.
- Zusatzbeitrag⁵ Der Zusatzbeitrag wird verwendet zur Finanzierung:
- des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos;
 - allfälliger Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung;
 - der Beiträge an den Sicherheitsfonds;
 - der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.
- Die Zusatzbeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 18.
- Beitragshöhe⁶ Die AVK führt mehrere Sparpläne. Die angeschlossenen Arbeitgeber wählen den für ihren Anschluss geltenden Sparplan. Der gewählte Sparplan ist Bestandteil des jeweiligen Anschlussvertrages. Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind abhängig vom gewählten Sparplan und im Anhang festgelegt (vgl. Anhang 1).
- Lohnabzüge⁷ Der Arbeitgeber schuldet der AVK die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die AVK einen Verzugszins in der Höhe von 5%.
- Beitragsbefreiung⁸ Nach Ende der Beitragspflicht gem. Abs. 2 lit. c und d frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Rentenbeginns der IV tritt eine Beitragsbefreiung ein, indem nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 13 Abs. 3 während der Dauer der Invalidität, längstens bis zum Erreichen des Rücktrittsalters, die Sparbeiträge aus der AVK geleistet werden. Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss dem für die jeweilige angeschlossene Unternehmung gültigen Sparplan im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.
- Beitragszahlungen auf bisherigem versicherten Jahreslohn⁹ Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns nach Lohnreduktion nach Alter 58 (vgl. Art. 7 Abs. 8) gehen die zusätzlichen Spar- und Zusatzbeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge gemäss Art. 34 Abs. 4 zulasten des Arbeitnehmers.

Art. 9 Sparkapital und Sonder-Sparkonto

- Sparkapital ¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkapital geführt.
- Bildung Sparkapital ² Dem Sparkapital werden gutgeschrieben:
 - a. die Sparbeiträge,
 - b. die Eintrittsleistungen,
 - c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
 - d. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung sowie
 - e. allfällige Einkaufssummen sowie
 - f. die Zinsen.

Dem Sparkapital werden belastet:

 - a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
 - b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.
- Sonder- Sparkonto ³ Dem Sonder-Sparkonto werden die Einkäufe für vorzeitige Pensionierungen gutgeschrieben.
- Alterskapital ⁴ Das Alterskapital entspricht dem Sparkapital bei Erreichen des Rücktrittsalters.
- Höhe Sparbeiträge ⁵ Die Höhe der Sparbeiträge ist im Anhang festgelegt (vgl. Anhang 1).
- Zinssatz ⁶ Der Zinssatz der einzelnen Konti für das abgelaufene Geschäftsjahr wird jährlich vom Stiftungsrat aufgrund der finanziellen Lage festgelegt. Dieser Zinssatz gilt (ohne anders lautenden Beschluss) auch für Vorsorgefälle und Austritte per 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres. Bei Vorsorgefällen und Austritten vor dem 31. Dezember erfolgt keine Nachzahlung oder Rückforderung. Der Stiftungsrat legt ebenfalls den Zinssatz für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle und Austritte) des nächsten Geschäftsjahres fest.
- Verzinsung ⁷ Der Zins wird auf dem Stand des Sparkapitals am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs dem Sparkapital gutgeschrieben.
- Pro rata Verzinsung ⁸ Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahrs aus der AVK aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.
- Beiträge bei Invalidität ⁹ Bei Vollinvalidität werden die Sparbeiträge weiterhin auf Grund des zuletzt versicherten Jahreslohns und gemäss dem für die jeweilige angeschlossene Unternehmung gültigen Sparplan im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gutgeschrieben. Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital in einen invaliden (passiven) Teil und einen aktiven Teil aufgeteilt. Der invalide Teil wird wie für eine vollinvalide Person und der aktive Teil wie für eine aktiv versicherte Person geführt. Die Aufteilung erfolgt gemäss untenstehender Tabelle:

<i>Invaliditätsgrad</i>	<i>invalider Teil</i>	<i>aktiver Teil</i>
weniger als 40%	0%	100%
mindestens 40%	25%	75%
mindestens 50%	50%	50%
mindestens 60%	75%	25%
mindestens 70%	100%	0%

Art. 10 Eintritsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

- Eintritsleistungen¹ Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonti- bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen, sind als Eintritsleistung in die Viscosuisse-Pensionskasse-BVG einzubringen. Der gesamte Betrag, der den maximalen Einkaufsbetrag der Viscosuisse-Pensionskasse-BVG übersteigt, wird per Überweisungsdatum dem persönlichen Sparkapital in der AVK gutgeschrieben. Die AVK kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.
- Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen² Eine arbeitsfähige versicherte Person, die nicht die vollen reglementarischen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 6 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit mit einer Einlage von mindestens CHF 3'000 zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Falls der maximal mögliche Einkauf bei Eintritt unter CHF 3'000 liegt, kann dieser Betrag einbezahlt werden. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang entnommen werden (vgl. Anhang 2a). Bei aufgeschobener Pensionierung können auch über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus Einkäufe getätigt werden, wobei der maximal zulässige Einkauf dem Betrag im Alter 64 entspricht.
- Für die Besitzstand-Betrachtung (vgl. Art. 42 Abs. 1) werden freiwillige Einkäufe vom vorhandenen Sparkapital in Abzug gebracht.
- Einkauf in vorzeitige Pensionierung (Auskauf)³ Hat eine arbeitsfähige versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 2 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich einen Teil der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung einkaufen.
- Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann Anhang 2b entnommen werden, wobei der allenfalls über dem maximalen Sparkapital gemäss Anhang 2a liegende Betrag von der möglichen Einkaufssumme abgezogen wird. Die Einkaufssumme wird dem Sonder-Sparkonto gutgeschrieben.
- Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung⁴ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Sonder-Sparkontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die im Rücktrittsalter versicherte Altersrente aus dem Sparkapital um mehr als 5 Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:
- Der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 34;
 - Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt.
 - Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst.
- Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Steuerliche Abzugsfähigkeit⁵ Die steuerliche Abzugsfähigkeit des freiwilligen Einkaufs nach Abs. 3 und 4 ist von der versicherten Person bei den zuständigen Steuerbehörden selber abzuklären.
- Einschränkungen⁶ Wird ein Einkauf getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, darf ein Einkauf erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters einen Einkauf leisten, soweit diese zusammen mit den Vorbezügen die vollen reglementarischen Leistungen nicht überschreiten.

Zuzüger aus dem
Ausland

⁷ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.

C. LEISTUNGEN IM ALTER

Art. 11 Altersrente

- Anspruch** ¹ Mit Erreichen des Rücktrittsalters (vgl. Art. 4) hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
- Höhe** ² Die Höhe der jährlichen ordentlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital (vorbehältlich eines höheren Alterskapitals aufgrund der Besitzstandsregelung gemäss Art. 42 Abs. 1) inkl. eines allfälligen Sonder-Sparkontos durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 3.
- Zusatzrente** ³ Der Stiftungsrat gewährt eine Zusatzrente in der Höhe von 25% der ordentlichen bzw. vorzeitigen oder aufgeschobenen Altersrente, wenn der Deckungsgrad höher als 95% ist und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Kasse. Der Stiftungsrat prüft jährlich, ob die Zusatzrente gesprochen werden kann. Die Zusatzrente ist keine garantierte Leistung.
- Die per 31.12.2013 bereits laufenden Altersrenten lösen keinen Anspruch auf eine Zusatzrente aus.
- Vorzeitige Pensionierung** ⁴ Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der AVK.
- Aufgeschobene Pensionierung** ⁵ Bleibt das Arbeitsverhältnis in Absprache mit dem Arbeitgeber über das Rücktrittsalter hinaus bestehen, bleibt die versicherte Person im Umfang des Beschäftigungsgrades in der AVK versichert, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.
- Die Höhe der Altersrente bei aufgeschobener Pensionierung entspricht dem vorhandenen Sparkapital inkl. eines allfälligen Sonder-Sparkontos multipliziert mit dem im Zeitpunkt der Pensionierung gültigen Umwandlungssatz.
- Kürzung der Altersrente** ⁶ Die Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung entspricht dem mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 3 multiplizierten Sparkapital im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung.
- Teilpensionierung** ⁷ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab Alter 58 kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich der Jahreslohn um mindestens ein Drittel reduziert.
- Invalidität und Pensionierung** ⁸ Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung oder während der Aufschubszeit invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.
- Tod bei Teilpensionierung** ⁹ Im Todesfall bei Teilpensionierung wird mit dem nicht bezogenen Sparkapital (Aktivteil) wie mit einem Todesfallkapital gemäss Art. 14 verfahren.
- Tod bei aufgeschobener Pensionierung** ¹⁰ Im Todesfall bei aufgeschobener Pensionierung wird vor der ersten Rentenzahlung das vorhandene, verzinstes Sparkapital mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 3 in eine Altersrente umgerechnet; daraus wird die Ehegattenrente gemäss Art. 15 berechnet. Wurde der Antrag für das Alterskapital oder Teile davon gestellt, so gelangt im Todesfall dieser Anteil als Todesfallkapital zur Auszahlung.

Art. 12 Alterskapital (Kapitalabfindung der Altersleistungen)

- Kapitalbezug ¹ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Sparkapital inkl. eines allfälligen Sonder-Sparkapitals oder Teile davon bar beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Mit dem Bezug des Alterskapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der AVK abgegolten.
- Schriftliche Erklärung ² Ein entsprechender schriftlicher Antrag (vgl. Anhang 4) muss spätestens drei Monate vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. spätestens drei Monate vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung eingereicht werden.
- Bleibt das Arbeitsverhältnis über das Rücktrittsalter hinaus bestehen, muss der Antrag spätestens im ordentlichen Rücktrittsalter eingereicht werden.
- In begründeten Fällen und nach Anhörung der Sozialbehörde der Gemeinde kann der Stiftungsrat trotzdem die Rentenzahlung anordnen.
- Zustimmung des Ehegatten ³ Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die AVK kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

D. LEISTUNGEN BEI INVALIDITÄT

Art. 13 Invalidenrente

Anspruch ¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der AVK versichert waren.

IV-Grad ² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Bei teilweise Erwerbstätigen ermittelt die AVK den Invaliditätsgrad auf Basis der Feststellungen der IV selbst. Massgebend für die Leistungsbemessung ist die versicherte Erwerbstätigkeit beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Der Stiftungsrat kann vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der AVK diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.

Rentenabstufung ³ Die Invalidenrente der AVK ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Invaliditätsgrad der IV	Invaliditätsgrad der AVK	Invalidenrente der AVK
unter 40 %	0 %	keine Rente
ab 40 %	25 %	Viertelrente
ab 50 %	50 %	halbe Rente
ab 60 %	75 %	Dreiviertelrente
ab 70%	100 %	ganze Rente

Beginn ⁴ Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche.

Ende ⁵ Die Invalidenrente wird während der Dauer der Invalidität, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalter bzw. bis zum Tod, ausgerichtet.

Erreichen AHV-
Alter ⁶ Bei Erreichen des AHV-Alters wird die Auszahlung der Invalidenrente eingestellt und das unverzinsten Alterskapital ausbezahlt. Dieses umfasst das Sparkapital bei Rentenbeginn der Eidg. Invalidenversicherung (IV), zuzüglich der Summe der Sparbeiträge bis zum AHV-Alter, ohne Zinsen. Wurden keine IV-Renten ausbezahlt, kommt das verzinste Sparkapital zur Auszahlung.

In begründeten Fällen und nach Anhörung der Sozialbehörden der Gemeinde kann der Stiftungsrat anstelle der Kapital- die Rentenzahlung anordnen.

Auf Antrag des Versicherten kann das Sparkapital (oder Teile davon) als lebenslange Altersrente ausgerichtet werden, unter Anwendung des Umwandlungssatzes gemäss Anhang 3. Beim Tod des Rentenbezügers entsteht ein Anspruch auf Ehegattenrente gemäss Art. 15.

Höhe ⁷ Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 40% des versicherten Jahreslohns.

Zusatzrente ⁸ Der Stiftungsrat gewährt eine Zusatzrente in der Höhe von 25% der Invalidenrente, wenn der Deckungsgrad höher als 95% ist und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Kasse. Der Stiftungsrat prüft jährlich, ob die Zusatzrente gesprochen werden kann. Die Zusatzrente ist keine garantierte Leistung.

Die per 31.12.2013 bereits laufenden Invalidenrenten lösen keinen Anspruch auf eine Zusatzrente aus.

-
- Sonder-Sparkonto ⁹ Bei Invalidität gelangt zusätzlich das Guthaben des Sonder-Sparkontos gemäss Art. 9 Abs. 3 zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität werden diese Guthaben im Verhältnis der von der AVK ausgerichteten Invalidenrente zur Vollinvalidenrente ausbezahlt. Bei Beginn der Rentenzahlungen aus der AVK infolge Invalidität kann von der versicherten Person statt eines Bezugs auch festgelegt werden, dass das Kapital erst im Rücktrittsalter zur Auszahlung gelangt. Ein solcher Entscheid ist unwiderruflich.
- Revisionen ¹⁰ Invalidenrentner sind verpflichtet, der AVK allfällige Revisionen der IV sofort zu melden, damit die AVK gegebenenfalls ihre Leistungen anpassen kann.
- Kürzung ¹¹ Muss die AVK Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, muss die versicherte Person die Austrittsleistung der AVK rückerstaten. Unterbleibt die Rückerstattung, werden keine Leistungen erbracht.

E. LEISTUNGEN IM TODESFALL

Art. 14 Todesfallkapital

- Anspruch ¹ Stirbt eine versicherte Person oder ein Invalidenrenten-Bezüger vor dem Bezug einer Altersrente, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.
- Begünstigungsordnung ² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung (vorbehalten bleibt eine schriftliche Begünstigenerklärung):
- a. Der Ehegatte; bei dessen Fehlen
 - b. Die unterstützungsberechtigten Kinder (inkl. Pflege- und Stiefkinder; bis nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens jedoch bis zum 25. Altersjahr; invalide Kinder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit) der verstorbenen Person; bei deren Fehlen
 - c. Natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, oder die Person, welche die versicherte Person nachweislich unterstützt und gepflegt hat; bei deren Fehlen
 - d. Die Kinder und Stiefkinder, sofern diese nicht schon unter Ziff. b fallen; bei deren Fehlen
 - e. Die Eltern und Geschwister.
- Erklärung ³ Die versicherte Person kann zuhanden der Geschäftsstelle der AVK schriftlich festlegen (vgl. Anhang 5), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.
- Es besteht für Personen gemäss Ziff. c nur dann Anspruch auf Todesfallkapital, wenn der Versicherte die begünstigte Person(en) zu Lebzeiten der AVK mittels Erklärung bekanntgegeben hat.
- Fehlen einer Erklärung ⁴ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe durch Entscheid des Stiftungsrates aufgeteilt.
- Auszahlung ⁵ Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Auszahlung des Todesfallkapitals ratenweise vorgenommen werden.

Höhe	<p>⁶ Das Todesfallkapital entspricht für die Personengruppen gemäss Ziff. a bis c 500% des versicherten Jahreslohnes, mindestens jedoch dem bei Ende Todesmonat oder bei Ende Lohnfortzahlung bzw. bei Rentenbeginn der IV vorhandenen Sparkapital, bei den Personengruppen gemäss Ziff. d bis e dem halben Sparkapital.</p> <p>Ein Vorbezug im Sinne des WEF und zufolge Scheidung wird beim Todesfallkapital (Besitzstand oder 500% des versicherten Jahreslohnes) in Abzug gebracht, inkl. Zins und Zinseszins bis zum Todestag.</p> <p>Die von der versicherten Person freiwillig geleisteten Einkaufssummen in die vollen reglementarischen Leistungen sowie das Sonder-Sparkonto werden jedoch in jedem Fall ausbezahlt.</p> <p>Bei aufgeschobener Altersrente entsprechen die Leistungen Art. 11 Abs. 10.</p>
Höhe für Bezüger einer Invalidenrente	<p>⁷ Das Todesfallkapital entspricht für Bezüger einer Invalidenrente den freiwillig geleisteten Einkaufssummen in die vollen reglementarischen Leistungen. Ein allfälliges Guthaben auf einem Sonder-Sparkonto wird zusätzlich ausbezahlt, soweit dieses Guthaben nicht bereits bei IV-Beginn bezogen wurde (vgl. Art. 13 Abs. 9).</p>

Art. 15 Ehegattenrente

Anspruch	<p>¹ Stirbt ein Bezüger einer Altersrente, hat sein Ehegatte Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente.</p>
Höhe	<p>² Sofern der Anspruch auf Altersrente für den verstorbenen Altersrentner am 31.12.2013 oder früher entstanden ist, beträgt die Höhe der Ehegattenrente 48% der laufenden Altersrente. Ist der Anspruch auf Altersrente für den verstorbenen Altersrentner am 1.1.2014 oder später entstanden, so beträgt die Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente (exkl. Zusatzrente des verstorbenen Altersrentners).</p>
Zusatzrente	<p>³ Der Stiftungsrat gewährt eine Zusatzrente in der Höhe von 25% der Ehegattenrente, wenn der Deckungsgrad höher als 95% ist und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Kasse. Der Stiftungsrat prüft jährlich, ob die Zusatzrente gesprochen werden kann. Die Zusatzrente ist keine garantierte Leistung.</p> <p>Die per 31.12.2013 bereits laufenden Ehegattenrenten lösen keinen Anspruch auf eine Zusatzrente aus.</p>
Kapitalisierung der Ehegattenrente	<p>⁴ Die Ehegattenrente kann auch in Kapitalform bezogen werden. Der Kapitalwert entspricht dem versicherungstechnischen Barwert der Ehegattenrente. Der hinterbliebene Ehegatte hat das entsprechende Gesuch innerhalb von 3 Monaten an den Stiftungsrat zu richten. Bereits ausbezahlte Renten werden beim Kapitalbezug angerechnet. Mit dem Kapitalbezug sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.</p> <p>In begründeten Fällen und nach Anhörung der Sozialbehörde der Gemeinde kann der Stiftungsrat trotzdem die Rentenzahlung anordnen.</p>

Rentenkürzungen ⁵ Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 5% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%. Auf diese Kürzung wird verzichtet, wenn die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahrs, wird die Ehegattenrente wie folgt gekürzt:

- a. Eheschliessung während des 66. Altersjahrs: um 20%
- b. Eheschliessung während des 67. Altersjahrs: um 40%
- c. Eheschliessung während des 68. Altersjahrs: um 60%
- d. Eheschliessung während des 69. Altersjahrs: um 80%

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahrs, besteht kein Anspruch auf Ehegattenrente.

Art. 16 Lebenspartnerrente

Anspruch

¹ Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern zusätzlich

- a. die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 94 ff ZGB), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten,
- b. der Lebenspartner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat, und
- c. die versicherte Person der Geschäftsstelle zu Lebzeiten den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat (vgl. Anhang 6).

Die Beweislast der aufgeführten Bedingungen liegt beim Anspruchsberechtigten. Für Lebenspartner von Bezüglern einer Altersrente besteht nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzung bereits im Zeitpunkt der Pensionierung der verstorbenen versicherten Person erfüllt war.

Anspruch von
rentenbezie-
henden Perso-
nen

² Im Todesfall eines Bezüglers einer Altersrente besteht nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Partnerschaft bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenzahlung bestand und im Todeszeitpunkt die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind.

Voraussetzungen

³ Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Stiftungsrat prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

Ende

⁴ Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezüglers.

Anrechnung
Jahre

⁵ Die Dauer einer Partnerschaft nach Abs. 1 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 15 angerechnet.

F. LEISTUNGEN BEI AUSTRITT

Art. 17 Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der AVK aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.
- Verzugszins ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der AVK ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die AVK die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 3).
- Vorrang der Altersleistungen ³ Tritt die versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung. Die versicherte Person kann jedoch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Art. 18 Höhe der Austrittsleistung

- Berechnungsarten ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 und 17 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.
- Sparkapital ² Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital und dem Sonder-Sparkonto.
- Mindestbetrag ³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:
a. Eingebachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz, sowie
b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen inkl. Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz.
Auf allfälligen zusätzlichen Sparbeiträgen gemäss Art. 8 Abs. 9 entfällt der Zuschlag.

Art. 19 Verwendung der Austrittsleistung

- Neue Vorsorgeeinrichtung ¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
- Freizügigkeitsstiftung ² Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der AVK die entsprechende Freizügigkeitsstiftung mitzuteilen.

- Mitteilungspflicht ³ Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Aufwangeinrichtung überwiesen.
- Dies gilt sinngemäss für einen auszurichtenden Betrag aus Vorsorgeausgleich für Scheidung, für den die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt wurde.
- Barauszahlung ⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn
- a. sie die Schweiz endgültig verlässt;
 - b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.
- Die Barauszahlung gemäss Ziffer a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt.
- Unterschrift Ehegatte ⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat. Die AVK ist gesetzlich verpflichtet, eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Versicherten.

Art. 20 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

- Nachhaftung ¹ Muss die AVK Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.
- Kürzung ² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. EHESCHIEDUNG

Art. 21 Grundsätze

Grundsatz ¹ Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aus der beruflichen Vorsorge erworbenen Ansprüche bei Scheidung ausgeglichen.

Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich ² Die einer aktiven versicherten Person infolge Ehescheidung zugesprochenen Vorsorgeansprüche werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Für Bezüger einer Invalidenrente werden die zugesprochenen Vorsorgeansprüche nur gutgeschrieben, sofern für sie ein Sparkonto geführt wird. Wird für einen Invalidenrentner kein Sparkonto geführt, so sind die Vorsorgebeträge an eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen oder auf Antrag des Invalidenrentners direkt an diesen auszurichten.

Wiedereinkauf ³ Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.

BVG-Altersguthaben bei Wiedereinkauf ⁴ Die AVK nimmt keine BVG-Altersguthaben aus Scheidung an, diese sind in die Viscosuisse Pensionskasse BVG einzubringen.

Zwischenzeitliche Pensionierung oder Erreichen des Rücktrittsalters ⁵ Wird eine versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente das Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2, passt die AVK die Rente rückwirkend an, wie wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Vorsorgeanspruch verminderte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt worden wäre.

Der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die angepasste Rente werden um die Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, gekürzt. Die Kürzung wird je hälftig zugesprochen. Anstelle einer dauerhaften Kürzung der Rente kann die AVK die dem verpflichteten Ehegatten zu viel ausbezahlten Beträge mit seinen zukünftigen Rentenzahlungen verrechnen.

Art. 22 Versicherte Personen

Kürzung Sparkapital ¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das Guthaben des Sonder-Sparkontos und anschliessend das Sparkonto gekürzt.

Art. 23 Invalide vor dem Rücktrittsalter

Übertragung eines Teils der hypothetischen Austrittsleistung ¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei einem Bezüger einer Invalidenrente, der das Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, ein Teil seiner hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das Guthaben des Sonder-Sparkontos und dann das Sparkapital gekürzt.

Hypothetische Austrittsleistung ² Die hypothetische Austrittsleistung entspricht demjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde.

Kürzung Sparkapital bei Teilinvalidität	³ Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Guthaben des Sonder-Sparkontos und dann das Sparkapital gekürzt. Reichen diese nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die hypothetische Austrittsleistung des invaliden Teils gekürzt.
Kürzung bei koordinierter Invalidenrente	⁴ Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Art. 24 Altersrentner und Invalide nach dem Rücktrittsalter

Zuspruch Rententeil	¹ Wird gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil einer laufenden Alters- oder Invalidenrente nach dem Rücktrittsalter dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, richtet die AVK für diesen eine Scheidungsrente aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird lebenslänglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt.
Berechnung der Scheidungsrente	² Die Höhe der Scheidungsrente bestimmt sich - unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen von Art. 26b BVV 2 - aufgrund des zugesprochenen Rentenanteils, welcher gemäss den bundesrechtlichen Berechnungsvorschriften mit dem Umrechnungsprogramm des BSV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine Rente umgewandelt wird.

Art. 25 Scheidungsrente

Beginn Anspruch	¹ Der Anspruch auf die Scheidungsrente entsteht mit Rechtskraft des Scheidungsurteils.
Ende Anspruch; Anwartschaften	² Der Anspruch auf die Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.
Direkte Auszahlung der Scheidungsrente	³ Bezieht der berechtigte geschiedene Ehegatte eine volle Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr vollendet, kann er anstelle einer Kapitalübertragung gemäss Abs. 4 die direkte Auszahlung der Scheidungsrente verlangen. Hat er das BVG-Rücktrittsalter erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet, ausser er verlange die Überweisung der Rente in seine Vorsorgeeinrichtung und diese lasse einen Einkauf zu.
Kapitalübertragung einer Scheidungsrente	⁴ Die Scheidungsrente wird an den berechtigten Ehegatten in Rentenform überwiesen. Sofern eine Überweisung an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung möglich ist, hat der berechtigte Ehegatte die Wahl zwischen der Überweisung in Renten- oder in Kapitalform.

Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der AVK im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Allfällige bereits geleistete Rentenraten werden von der Kapitalabfindung in Abzug gebracht. Mit der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der AVK.

Sukzessive Übertragung der Scheidungsrente an eine andere Einrichtung

⁵ Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte eine sukzessive Rentenübertragung beantragt, werden die Renten jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember an die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um einen halben reglementarischen Zins. Wurde der AVK keine Meldung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, erfolgt frühestens nach 6 Monaten eine Überweisung an die Auffangeinrichtung. Vorbehalten bleibt die direkte Auszahlung gemäss Abs. 3.

H. FINANZIERUNG VON WOHNHEIGENTUM

Art. 26 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung	<p>¹ Eine versicherte Person kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb, Erstellung oder Umbau von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.</p> <p>Wenn eine IV-Anmeldung erfolgt ist, besteht bis zu deren Ablehnung kein Anspruch mehr auf Vorbezug oder Verpfändung für Wohneigentum.</p>
Höhe	<p>² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, in Anspruch nehmen.</p>
Informationspflicht	<p>³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die AVK macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.</p>
Unterlagen	<p>⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb, Erstellung oder Umbau von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die AVK muss eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.</p>
Freiwillige Rückzahlung	<p>⁵ Die versicherte Person kann bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters den vorbezogenen Betrag oder Teile davon zurückbezahlen (Mindestbetrag CHF 10'000).</p>
Rückzahlungspflicht	<p>⁶ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt bei Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder bei Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 19 Abs. 4.</p>
Prioritäten	<p>⁷ Wird die Liquidität der AVK durch Vorbezüge gefährdet, kann die AVK die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.</p>
Unterdeckung	<p>⁸ Die AVK kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.</p>
Auswirkungen	<p>⁹ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen (Invalidenrente). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die AVK eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.</p>

Reduktionsme-
thode

¹⁰ Zuerst wird das Sonder-Sparkonto gemäss Art. 9 Abs. 3 und anschliessend das Spar-
kapital gekürzt.

I. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 27 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungskürzung
bei Tod oder Inva-
lidität

¹ Die Invaliden- und Todesfalleistungen gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die Leistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten: -

- a. Leistungen der AHV/IV, Unfallversicherung und der Militärversicherung;
- b. Leistungen weiterer in- und ausländischer Sozialversicherungen;
- c. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- d. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- e. Leistungen anderer Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen wird, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, ebenfalls angerechnet. Allfällige Kapitaleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters kürzt die AVK ihre Leistungen, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bei diesen Versicherungen gleicht die AVK nicht aus.

Die von der AVK gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Wird infolge Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter geteilt, wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Provisorische Wei-
terversicherung

² Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruch gemäss Art. 26a BVG kürzt die AVK die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen nach Art. 8a IVG der versicherten Person ausgeglichen wird.

Anrechnung

³ Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Das Sonder-Sparkapital wird ebenfalls nicht angerechnet.

Fehlerhaftes Ver-
halten

⁴ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.

Koordination Vorsorgeleistungen	⁵ Erbringt die Unfallversicherung nicht die vollen Invaliden- oder Todesfallleistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihr zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, werden die Leistungen nach diesem Reglement anteilmässig gewährt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Versicherungsfälle nach dem MVG.
Massgebender Zeitpunkt	⁶ Massgebend für die Berechnung der Leistungen der AVK ist der Rentenbeginn der IV bzw. der Zeitpunkt des Todes. Bei Änderungen der Rentenverfügung der Sozialversicherung erfolgt eine Neuberechnung der reglementarischen Leistungen.
Abtretungspflicht	⁷ Die AVK kann verlangen, dass die Anspruchsberechtigten auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die AVK abtreten. In diesem Umfang steht der AVK ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.
Subrogation	⁸ Die AVK tritt gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der BVG-Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV 2 geregelt.
Zusätzliche Kürzungen	⁹ Die AVK kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzen, kürzt die AVK ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls.
Vorleistungspflicht	¹⁰ Die AVK hat keine Vorleistungspflicht im Sinne des BVG.
Rückforderungsansprüche	¹¹ Unrechtmässige bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die berechnete Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

Art. 28 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung / Verpfändung	¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 26 (Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum).
Verrechnung	² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der AVK abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 29 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Rentenanpassung	¹ Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der AVK jährlich geprüft.
Jahresrechnung	² Die AVK erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Art. 30 **Gemeinsame Bestimmungen**

Auszahlungsmodus	¹ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten per Ende des Monats.
Erlöschen Rentenberechtigung	² Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
Einmalige Auszahlung	³ Eine Rente wird durch die versicherungstechnisch zu berechnende gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) abgelöst, wenn die Altersrente weniger als 10% und die Ehegattenrente weniger als 6% der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.
Verjährung	⁴ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die AVK nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129 - 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.
Erfüllungsort	⁵ Die AVK erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) auf das der AVK gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz. Ist der Empfänger in einem Land der Europäischen Union oder in einem Land der EFTA-Staaten wohnhaft, wird die Rente auch auf ein Bank- oder Postkonto seines Wohnsitzlandes überwiesen.

Art. 31 **Lücken im Reglement, Streitigkeiten**

Fassung	¹ Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
Lücken	² Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.
Streitigkeiten	³ Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 32 **Vorrang der gesetzlichen Bestimmungen**

Vorrang der gesetzlichen Bestimmungen	¹ Die gesetzlichen Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die AVK guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.
---------------------------------------	---

Art. 33 **Teil- oder Gesamtliquidation**

Anspruch	¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der AVK sind die Bestimmungen von Art. 53d BVG massgebend, wonach die aus der AVK austretenden Versicherten neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung einen zusätzlichen Anspruch auf freie Mittel haben.
Voraussetzung	² Die Voraussetzungen und das Vorgehen bei Teil- oder Gesamtliquidation ist in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 34 **Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen**

- Versicherungs-
technische Bilanz ¹ Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der AVK durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.
- Unterdeckung ² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die AVK Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.
- Information ³ Bei einer Unterdeckung muss die AVK die Aufsichtsbehörde, die Versicherten und die Rentenbezüger informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.
- Massnahmen ⁴ Die AVK muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der AVK Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen grundsätzlich – im gesetzlich zulässigen Rahmen - zur Verfügung:
- a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag vom Arbeitgeber muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer;
 - b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger;
 - c. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers; Der Arbeitgeber kann auch Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeber-Beitragsreserve auf dieses Konto übertragen.
 - d. Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften).
- Höhe Sanierungs-
beiträge ⁵ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Stiftungsrat geregelt und in einem Anhang zum Reglement festgehalten. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 18 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.
- Zinssatz Mindest-
betrag ⁶ Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 18 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert.
- Rentenbeziehende ⁷ Die Erhebung eines Beitrags auf Renten mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2013 ist nur auf demjenigen Teil der Rente zulässig, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.
- Für Renten mit Beginn ab 1. Januar 2013, wo sich die Rente in eine Basis- und eine Zusatzrente unterteilt, kann zusätzlich diese Zusatzrente gekürzt werden, sofern und solange Arbeitnehmer und Arbeitgeber Sanierungsbeiträge leisten.

Art. 35 **Informations- und Auskunftspflicht**

- Auskunftspflicht ¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassenen bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Geschäftsstelle wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben.

Anzeigepflichtverletzung	<p>² Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestehenden Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die AVK innert 6 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückfordern.</p>
Informationspflicht	<p>³ Die AVK orientiert die aktiv versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkontos, die Organisation und die Finanzierung der AVK, Reglements-änderungen sowie über die Mitglieder des Stiftungsrats.</p> <p>Die AVK orientiert die Rentenbezüger jährlich über die Rentenansprüche, die Organisation und die Finanzierung der AVK, Reglementsänderungen sowie über die Mitglieder des Stiftungsrats.</p>
Informationen auf Anfrage	<p>⁴ Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen, sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die AVK betreffen, zu unterbreiten.</p>
Gebühren	<p>⁵ Die AVK kann von der versicherten Person für die Erstellung von ausserordentlichen Berechnungen, sofern der Aufwand das übliche Mass übersteigt, angemessene Gebühren verlangen. Die Höhe der Kosten ist auf Anfrage bekannt zu geben.</p>
Weiterleitung von Daten an die Versicherungsgesellschaft	<p>⁶ Die AVK kann der Versicherungsgesellschaft, bei der die versicherten Risiken bei Tod und Invalidität rückgedeckt sind, alle zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und Regulierung der Leistungsfälle erforderlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, medizinische Daten, Versicherungsentscheide usw.) zur Bearbeitung weiterleiten. Die versicherte Person muss die Stiftung und die Versicherungsgesellschaft beim Beschaffen der notwendigen Informationen und Unterlagen unterstützen.</p>

Art. 36 Eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft

Partnerschaftsgesetz	<p>¹ Die Person, welche mit der versicherten Person eine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz eingegangen ist, ist auch im Bereich der beruflichen Vorsorge dem Ehegatten gleichgestellt.</p>
----------------------	--

J. ORGANISATION / VERWALTUNG / KONTROLLE

Art. 37 Stiftungsrat

- Oberstes Organ ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der AVK.
- Zusammensetzung ² Der Stiftungsrat besteht aus maximal 8 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und aus Arbeitnehmer-Vertretern zusammen.
- Aufgaben ³ Der Stiftungsrat leitet die AVK nach den Vorschriften des Gesetzes, insbesondere nach Art. 51a BVG sowie nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen. Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsstelle und bildet die erforderlichen Kommissionen.
- Arbeitgeber-Vertreter ⁴ Die Arbeitgeber-Vertreter werden vom Verwaltungsrat der Firma bezeichnet. Dieser kann die von ihm ernannten Vertreter aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen und ersetzen.
- Arbeitnehmer-Vertreter ⁵ Die Arbeitnehmer-Vertreter werden von den versicherten Personen aus ihrem Kreis gewählt. Alle versicherten Personen haben das Recht, mögliche Kandidaten vorzuschlagen, die von mindestens 6 versicherten Personen schriftliche Zustimmung erhalten. Die vorgeschlagenen Arbeitnehmer-Vertreter werden in einem Wahlverfahren gewählt. Arbeitnehmer-Vertreter, die mit der Firma in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Während der Amtsdauer gewählte Arbeitnehmer-Vertreter treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein.
- Konstituierung ⁶ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Stiftungsrat vertritt die AVK nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die AVK verbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.
- Amtsdauer ⁷ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Sitzungen ⁸ Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.
- Beschlussfassung ⁹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen oder eine externe Schiedsinstanz anzurufen. Über die Beschlüsse des Stiftungsrats wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- Entscheidungsbezugnis ¹⁰ Der Stiftungsrat entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 31 Abs. 3 dieses Reglements endgültig. Er kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.
- Zirkularbeschlüsse ¹¹ Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt und die Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

Art. 38 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

Verantwortlichkeiten	¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.
Organisation	² Die Tätigkeiten und Kompetenzen der mit der Beratung und Verwaltung der AVK verantwortlichen Personen und Organe sind in einem separaten Organisationsreglement geregelt.
Orientierung	³ Die Geschäftsstelle orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besondere Vorkommnisse.
Geschäftsjahr	⁴ Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Art. 39 Revisionsstelle, Experte

Revisionsstelle	¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Details sind im separaten Organisationsreglement geregelt.
Experte	² Der Stiftungsrat lässt die AVK periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen. Details sind im separaten Organisationsreglement geregelt.

Art. 40 Schweigepflicht

Schweigepflichten	¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie die mit der Geschäftsstelle betrauten Personen sind zu Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die AVK zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.
Amtsende	² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

K. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Inkrafttreten, Änderungen

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.
- Änderungen ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche (laufende Renten und Sparkapital) der versicherten Personen und der Rentner werden gewahrt. Der Stiftungsrat legt das Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

- Besitzstandregelung ¹ Für alle versicherten Personen, welche am 31.12.1997 in der AVK versichert waren, wird ein Besitzstand auf sämtliche Alters- und Todesfall-Leistungen gewährt. Als Startkapital wird jeder versicherten Person per 1.1.1998 die gesetzlich vorgeschriebene Freizügigkeitsleistung gutgeschrieben.
- Laufende Renten ² Die per 31. Dezember 2020 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 34 des vorliegenden Reglements. Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente etc.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement. Bei per 31. Dezember 2016 bereits laufenden Invalidenrenten wird das Sparkapital mit den Sparbeiträgen desjenigen Sparplans geäuftnet, welcher im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig war. Weicht das Rücktrittsalter des dazumal gültigen Sparplans vom Rücktrittsalter gemäss vorliegendem Reglement ab, so gilt das Rücktrittsalter und der entsprechende Umwandlungssatz des vorliegenden Reglements. Wird eine Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, berechnen sich die Höhe der Altersrente und der mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen gemäss vorliegendem Reglement.
- Leistungs-erhöhungen ³ Für die Berücksichtigung von Leistungserhöhungen, die sich allenfalls gegenüber den bisherigen Reglementsbestimmungen ergeben, gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die AVK sinngemäss.

Emmenbrücke, 1. Dezember 2020

Angestellten-Versicherungskasse der Viscosuisse SA

Der Stiftungsrat

L. ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

Aktivteil	Aktiver Teil (entsprechend der möglichen Teil-Arbeitszeit) einer Teil-IV-Person.
Arbeitgeber	Die Gründerfirma und mit ihr finanziell oder wirtschaftlich eng verbundene Unternehmen, mit denen die AVK einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Gründerfirma oder mit einem angeschlossenen Unternehmen haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
Berechtigter Ehegatte	In einem Scheidungsverfahren infolge Vorsorgeausgleich begünstigter Ehegatte.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Mindestzinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 3).
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Ehegatte	Ehegattin und Ehegatte; die Person, welche mit der versicherten Person eine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz eingegangen ist, ist dem Ehegatten gleichgestellt
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 samt Ausführungsbestimmungen.
Ordentliches Rücktrittsalter	Gesetzlich vorgeschriebenes AHV-Rücktrittsalter.

Scheidungsrente	Wenn im Rahmen eines Scheidungsverfahrens ein Teil der Altersrente dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wird, so wird der zugesprochene Rentenanteil mithilfe eines BSV-Tools in eine Scheidungsrente umgerechnet und lebenslang an den berechtigten Ehegatten (bzw. an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung) ausgerichtet.
Subrogation	Gesetzliche Abtretungspflicht.
Sonder-Sparkonto	Dem Sonder-Sparkonto werden die Einkäufe für vorzeitige Pensionierungen gutgeschrieben (Auskauf).
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (vgl. Anhang 3).
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Verpflichteter Ehegatte	Versicherte Person, die in einem Scheidungsverfahren zum Vorsorgeausgleich verpflichtet ist.
Versicherte Personen	Alle in die AVK aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, bei welchen noch kein Vorsorgefall (Alter, Invalidität, Tod) eingetreten ist.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 3).
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.

M. ANHÄNGE ZUM VORSORGEREGLEMENT

Anhang 1: Höhe der Beiträge**Höhe der Spar- und Zusatzbeiträge (Art. 8 Abs. 4 und 5)****Standard-Sparplan**

Alter		Beiträge in % des versicherten Jahreslohns			
Männer	Frauen	Sparbeiträge	Zusatzbeiträge	Gesamtbeiträge	Anteil Arbeitnehmer und Arbeitgeber je ½*
18 – 24	18 – 24	0.0	3.0	3.0	1.5
25 – 65	25 – 64	7.0	3.0	10.0	5.0
66 – 70	65 – 70	7.0	0.0	7.0	3.5

Plus-Sparplan

Alter		Beiträge in % des versicherten Jahreslohns			
Männer	Frauen	Sparbeiträge	Zusatzbeiträge	Gesamtbeiträge	Anteil Arbeitnehmer und Arbeitgeber je ½*
18 – 24	18 – 24	0.0	3.0	3.0	1.5
25 – 65	25 – 64	11.0	3.0	14.0	7.0
66 – 70	65 – 70	11.0	0.0	11.0	5.5

Max-Sparplan

Alter		Beiträge in % des versicherten Jahreslohns			
Männer	Frauen	Sparbeiträge	Zusatzbeiträge	Gesamtbeiträge	Anteil Arbeitnehmer und Arbeitgeber je ½*
18 – 24	18 – 24	0.0	3.0	3.0	1.5
25 – 65	25 – 64	15.0	3.0	18.0	9.0
66 – 70	65 – 70	15.0	0.0	15.0	7.5

Die Zusatzbeiträge umfassen:

- Risiko (Tod und Invalidität)
- Verwaltungs- und übrige Kosten

* vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung im Anschlussvertrag

Anhang 2a: Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

Der maximal zulässige Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohnes) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital und einen allfälligen WEF-Vorbezug.

Standard-Sparplan

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohnes		Alter bei Einkauf
	Männer und Frauen	Männer und Frauen	
25	7	180	45
26	14	191	46
27	21	202	47
28	29	213	48
29	36	224	49
30	44	235	50
31	52	247	51
32	60	259	52
33	68	271	53
34	77	284	54
35	85	296	55
36	94	309	56
37	103	322	57
38	112	336	58
39	121	349	59
40	130	363	60
41	140	377	61
42	150	392	62
43	160	407	63
44	170	422	64

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Modellbeispiel:

- Alter (Mann)	52 Jahre
- Versicherter Jahreslohn AVK	CHF 40'000
- Stand Sparkapital	CHF 90'000
- Volle reglementarische Leistung (259% x 40'000)	CHF 103'600
- Maximal zulässiger Einkauf (103'600 - 90'000)	CHF 13'600

Die maximal zulässigen Einkäufe beider Pensionskassen BVG & AVK werden koordiniert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 2a: Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

Der maximal zulässige Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohnes) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital und einen allfälligen WEF-Vorbezug.

Plus-Sparplan

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohnes		Alter bei Einkauf
	Männer und Frauen	Männer und Frauen	
25	11	283	45
26	22	300	46
27	34	317	47
28	45	334	48
29	57	352	49
30	69	370	50
31	82	388	51
32	94	407	52
33	107	426	53
34	120	446	54
35	134	465	55
36	147	486	56
37	161	506	57
38	176	527	58
39	190	549	59
40	205	571	60
41	220	593	61
42	235	616	62
43	251	639	63
44	267	663	64

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Modellbeispiel:

- Alter (Mann)	52 Jahre
- Versicherter Jahreslohn AVK	CHF 40'000
- Stand Sparkapital	CHF 90'000
- Volle reglementarische Leistung (407% x 40'000)	CHF 162'800
- Maximal zulässiger Einkauf (162'800 - 90'000)	CHF 72'800

Die maximal zulässigen Einkäufe beider Pensionskassen BVG & AVK werden koordiniert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 2a: Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

Der maximal zulässige Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohnes) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital und einen allfälligen WEF-Vorbezug.

Max-Sparplan

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohnes		Alter bei Einkauf
	Männer und Frauen	Männer und Frauen	
25	15	386	45
26	30	409	46
27	46	432	47
28	62	456	48
29	78	480	49
30	95	504	50
31	111	529	51
32	129	555	52
33	146	581	53
34	164	608	54
35	182	635	55
36	201	662	56
37	220	690	57
38	239	719	58
39	259	749	59
40	279	778	60
41	300	809	61
42	321	840	62
43	342	872	63
44	364	904	64

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Modellbeispiel:

- Alter (Mann)	52 Jahre
- Versicherter Jahreslohn AVK	CHF 40'000
- Stand Sparkapital	CHF 90'000
- Volle reglementarische Leistung (555% x 40'000)	CHF 222'000
- Maximal zulässiger Einkauf (222'000 - 90'000)	CHF 132'000

Die maximal zulässigen Einkäufe beider Pensionskassen BVG & AVK werden koordiniert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 2b: Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung

Der maximal zulässige Auskauf entspricht bei gewähltem Rücktrittsalter dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohnes) gemäss nachstehender Tabelle.

Standard-Sparplan

Alter beim Einkauf		Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns						
Männer	Frauen	Männer und Frauen						
Ordentliches Rücktrittsalter		Dauer der vorzeitigen Pensionierung						
65	64	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre
26	25	1	2	3	4	5	6	8
27	26	1	3	4	6	8	9	12
28	27	2	4	6	8	10	13	16
29	28	2	5	7	10	13	16	20
30	29	3	5	9	12	16	20	24
31	30	3	6	10	14	18	23	28
32	31	4	7	12	16	21	27	32
33	32	4	9	13	18	24	30	37
34	33	5	10	15	21	27	34	41
35	34	5	11	17	23	30	38	46
36	35	6	12	18	25	33	42	51
37	36	6	13	20	28	36	45	56
38	37	7	14	22	30	39	49	60
39	38	7	15	24	33	43	54	65
40	39	8	16	25	35	46	58	71
41	40	8	17	27	38	49	62	76
42	41	9	19	29	41	53	66	81
43	42	10	20	31	43	56	71	86
44	43	10	21	33	46	60	75	92
45	44	11	22	35	49	64	80	98
46	45	11	24	37	52	67	85	103
47	46	12	25	39	55	71	89	109
48	47	13	26	41	58	75	94	115
49	48	13	28	44	61	79	99	121
50	49	14	29	46	64	83	104	127
51	50	15	31	48	67	87	109	134
52	51	16	32	50	70	91	115	140
53	52	16	34	53	73	96	120	147
54	53	17	35	55	77	100	126	153
55	54	18	37	58	80	105	131	160
56	55	19	39	60	84	109	137	167
57	56	19	40	63	87	114	143	174
58	57	20	42	65	91	118	149	182
59	58	21	44	68	95	123	155	
60	59	22	45	71	98	128		
61	60	23	47	73	102			
62	61	23	49	76				
63	62	24	51					
64	63	25						

Modellbeispiel:

- Alter (Mann)	52 Jahre
- Zeitpunkt Vorpensionierung	2 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter
- Versicherter Jahreslohn AVK	CHF 40'000
- Maximal zulässiger Einkauf (32% x 40'000)	CHF 12'800

Die maximal zulässigen Einkäufe beider Pensionskassen BVG & AVK werden koordiniert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 2b: Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung

Der maximal zulässige Auskauf entspricht bei gewähltem Rücktrittsalter dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohnes) gemäss nachstehender Tabelle.

Plus-Sparplan

Alter beim Einkauf		Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns						
Männer	Frauen	Männer und Frauen						
Ordentliches Rücktrittsalter		Dauer der vorzeitigen Pensionierung						
65	64	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre
26	25	1	3	4	6	8	10	12
27	26	2	4	7	9	12	15	18
28	27	3	6	9	12	16	20	25
29	28	3	7	11	15	20	25	31
30	29	4	9	13	19	24	31	38
31	30	5	10	16	22	29	36	44
32	31	6	12	18	26	33	42	51
33	32	6	13	21	29	38	47	58
34	33	7	15	23	33	43	53	65
35	34	8	17	26	36	47	59	72
36	35	9	18	29	40	52	65	80
37	36	10	20	31	44	57	71	87
38	37	11	22	34	48	62	78	95
39	38	11	24	37	51	67	84	103
40	39	12	26	40	55	72	91	111
41	40	13	27	43	60	78	97	119
42	41	14	29	46	64	83	104	127
43	42	15	31	49	68	89	111	136
44	43	16	33	52	72	94	118	144
45	44	17	35	55	77	100	125	153
46	45	18	37	58	81	106	133	162
47	46	19	39	62	86	112	140	171
48	47	20	42	65	90	118	148	181
49	48	21	44	68	95	124	156	190
50	49	22	46	72	100	131	164	200
51	50	23	48	76	105	137	172	210
52	51	24	51	79	110	144	180	220
53	52	26	53	83	115	150	189	230
54	53	27	56	87	121	157	197	241
55	54	28	58	91	126	164	206	252
56	55	29	61	95	131	171	215	263
57	56	30	63	99	137	179	224	274
58	57	32	66	103	143	186	234	285
59	58	33	68	107	149	194	243	
60	59	34	71	111	154	202		
61	60	36	74	115	160			
62	61	37	77	120				
63	62	38	80					
64	63	40						

Modellbeispiel:

- Alter (Mann)	52 Jahre
- Zeitpunkt Vorpensionierung	2 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter
- Versicherter Jahreslohn AVK	CHF 40'000
- Maximal zulässiger Einkauf (51% x 40'000)	CHF 20'400

Die maximal zulässigen Einkäufe beider Pensionskassen BVG & AVK werden koordiniert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 2b: Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung

Der maximal zulässige Auskauf entspricht bei gewähltem Rücktrittsalter dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohnes) gemäss nachstehender Tabelle.

Max-Sparplan

Alter beim Einkauf		Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns						
Männer	Frauen	Männer und Frauen						
Ordentliches Rücktrittsalter		Dauer der vorzeitigen Pensionierung						
65	64	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre
26	25	2	4	6	8	11	13	16
27	26	3	6	9	12	16	20	25
28	27	4	8	12	17	22	27	33
29	28	5	10	15	21	28	35	42
30	29	6	12	18	26	33	42	51
31	30	7	14	22	30	39	49	60
32	31	8	16	25	35	45	57	70
33	32	9	18	28	40	52	65	79
34	33	10	20	32	44	58	73	89
35	34	11	23	36	49	64	81	99
36	35	12	25	39	54	71	89	109
37	36	13	27	43	60	78	97	119
38	37	14	30	47	65	85	106	130
39	38	16	32	50	70	92	115	140
40	39	17	35	54	76	99	124	151
41	40	18	37	58	81	106	133	162
42	41	19	40	62	87	113	142	174
43	42	20	43	67	93	121	152	185
44	43	22	45	71	99	129	161	197
45	44	23	48	75	105	136	171	209
46	45	24	51	80	111	144	181	221
47	46	26	54	84	117	153	191	234
48	47	27	57	89	123	161	202	246
49	48	29	60	93	130	169	212	260
50	49	30	63	98	136	178	223	273
51	50	32	66	103	143	187	234	286
52	51	33	69	108	150	196	246	300
53	52	35	72	113	157	205	257	314
54	53	36	76	118	164	214	269	329
55	54	38	79	124	172	224	281	343
56	55	40	83	129	179	234	293	358
57	56	41	86	134	187	244	306	373
58	57	43	90	140	195	254	319	389
59	58	45	93	146	203	264	331	
60	59	47	97	151	211	275		
61	60	48	101	157	219			
62	61	50	105	163				
63	62	52	109					
64	63	54						

Modellbeispiel:

- Alter (Mann)	52 Jahre
- Zeitpunkt Vorpensionierung	2 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter
- Versicherter Jahreslohn AVK	CHF 40'000
- Maximal zulässiger Einkauf (69% x 40'000)	CHF 27'600

Die maximal zulässigen Einkäufe beider Pensionskassen BVG & AVK werden koordiniert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 3: Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 01.01.2021
Maximale AHV-Altersrente	28'680
Koordinationsbetrag (Plafond der Pensionskasse BVG)	86'040
Minimal versicherter Jahreslohn	1'000

Zinssätze	Stand 01.01.2021
Zinssatz für unterjährige Mutationen	1.00%
Technischer Zinssatz	Offenlegung im Anhang zur Jahresrechnung
Verzugszinssatz	2.00%

Höhe des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen):

Kalenderjahr	Umwandlungssatz im Alter 65 bzw. 64	
	Männer	Frauen
Ab 2014	5.44%	5.44%

Der Umwandlungssatz kann jederzeit vom Stiftungsrat überprüft und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf den 1. Januar eines Geschäftsjahrs angepasst werden.

Bei einem vorzeitigen oder aufgeschobenen Altersrücktritt wird der beim ordentlichen Rücktrittsalter gültige Umwandlungssatz um 0.01 Prozentpunkte pro Monat des Vorbezugs bzw. Aufschubs gesenkt bzw. erhöht.

Der Stiftungsrat gewährt eine Zusatzrente in der Höhe von 25% der ordentlichen bzw. vorzeitigen oder aufgeschobenen Altersrente, wenn der Deckungsgrad höher als 95% ist und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Kasse. Der Stiftungsrat prüft jährlich, ob die Zusatzrente gesprochen werden kann. Die Zusatzrente ist keine garantierte Leistung (vgl. Art. 11).

Anhang 4: Antrag auf Kapitalisierung der Altersrente

An den
Stiftungsrat der AVK
6021 Emmenbrücke

ANTRAG
auf Kapitalisierung der Altersrente

Gemäss geltendem Reglement kann spätestens 3 Monate vor dem Rentenanspruch ein Antrag auf Teil- oder Vollkapitalisierung der Altersrente gestellt werden. Bleibt das Arbeitsverhältnis über das Rücktrittsalter hinaus bestehen, muss der Antrag spätestens im ordentlichen Rücktrittsalter eingereicht werden.

Von dieser Möglichkeit mache ich Gebrauch und beantrage die Kapitalisierung von% der Altersrente.

Ich bin mir bewusst, dass auf demjenigen Teil der Altersrente, welcher als Kapital bezogen wird, sämtliche Ansprüche gegenüber der AVK abgegolten sind.

Meine Personalien lauten:

NAME, Vorname der versicherten Person:

Ort / Datum: Unterschrift:

Ehegatte: Unterschrift:

Bestätigung Die AVK hat von dieser Erklärung Kenntnis genommen.

Ort / Datum: Unterschrift-1:

Unterschrift-2:

Anhang 5: Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das bei ihrem Ableben vor dem Rücktrittsalter fällige Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll:

Rangordnung	Möglicher Gesamtanspruch gemäss Reglement in %	Quote * (in % / in CHF)
a. Ehegatte	100% des verbleibenden Todesfallkapitals	
Anspruchsberechtigte Person
b. Unterstützungsberechtigte Kinder (inkl. Pflege- und Stiefkinder) der verstorbenen Person	100% des verbleibenden Todesfallkapitals	
Anspruchsberechtigte Person(en)

c. Natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss	100% des vorhandenen Sparkapitals	
Anspruchsberechtigte Person(en)

d. Kinder und Stiefkinder	50% des vorhandenen Sparkapitals	
Anspruchsberechtigte Person(en)

e. Eltern und Geschwister	50% des vorhandenen Sparkapitals	
Anspruchsberechtigte Person(en)

* Es empfiehlt sich, die den einzelnen Personen zustehenden **Quoten in %** des gesamten von der AVK auszahlenden Kapitals anzugeben. Personen in Gruppe b können nur bei Fehlen von Personen der Gruppe a begünstigt werden bzw. solche von Gruppe c nur bei Fehlen von solchen der Gruppe a und b, etc.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften widerspricht.

Name, Vorname der versicherten Person:

Ort / Datum: Unterschrift:

Bestätigung Die AVK hat von dieser Erklärung Kenntnis genommen.

Ort / Datum: Unterschrift-1:

Unterschrift-2:

Anhang 6: Meldung einer Lebenspartnerschaft

zwischen: AHV-Nr. (versicherte Person)

Geburtsdatum / Zivilstand:

Heimatort / Nationalität:

und (Lebenspartner/-in)

Geburtsdatum / Zivilstand:

Heimatort / Nationalität:

1. Die vorliegende Vereinbarung dient dazu, allfällige Hinterlassenenansprüche zu Gunsten des überlebenden Lebenspartners einer versicherten Person gegenüber der AVK zu wahren.

2. Die Parteien haben Art. 16 des Vorsorgereglements der AVK, welches integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet, zur Kenntnis genommen und anerkennen ausdrücklich die darin festgelegten Bedingungen. Die Parteien bestätigen das Bestehen einer Lebenspartnerschaft und halten

übereinstimmend fest, dass sie seit(Datum) an der Adresse

..... einen gemeinsamen Haushalt führen.

3. Die versicherte Person verpflichtet sich, die vorliegende Vereinbarung der AVK zur Kenntnis zu bringen und jede Änderung der darin beschriebenen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

Ort: Datum:

Versicherte Person

Lebenspartner/-in

Zustelladresse: Angestellten-Versicherungskasse der Viscosuisse SA, Gerliswilstrasse 15, 6020 Emmenbrücke